This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DB 35.8 W4 Weiss Herr Ouno Klopp und das Verhalten..

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

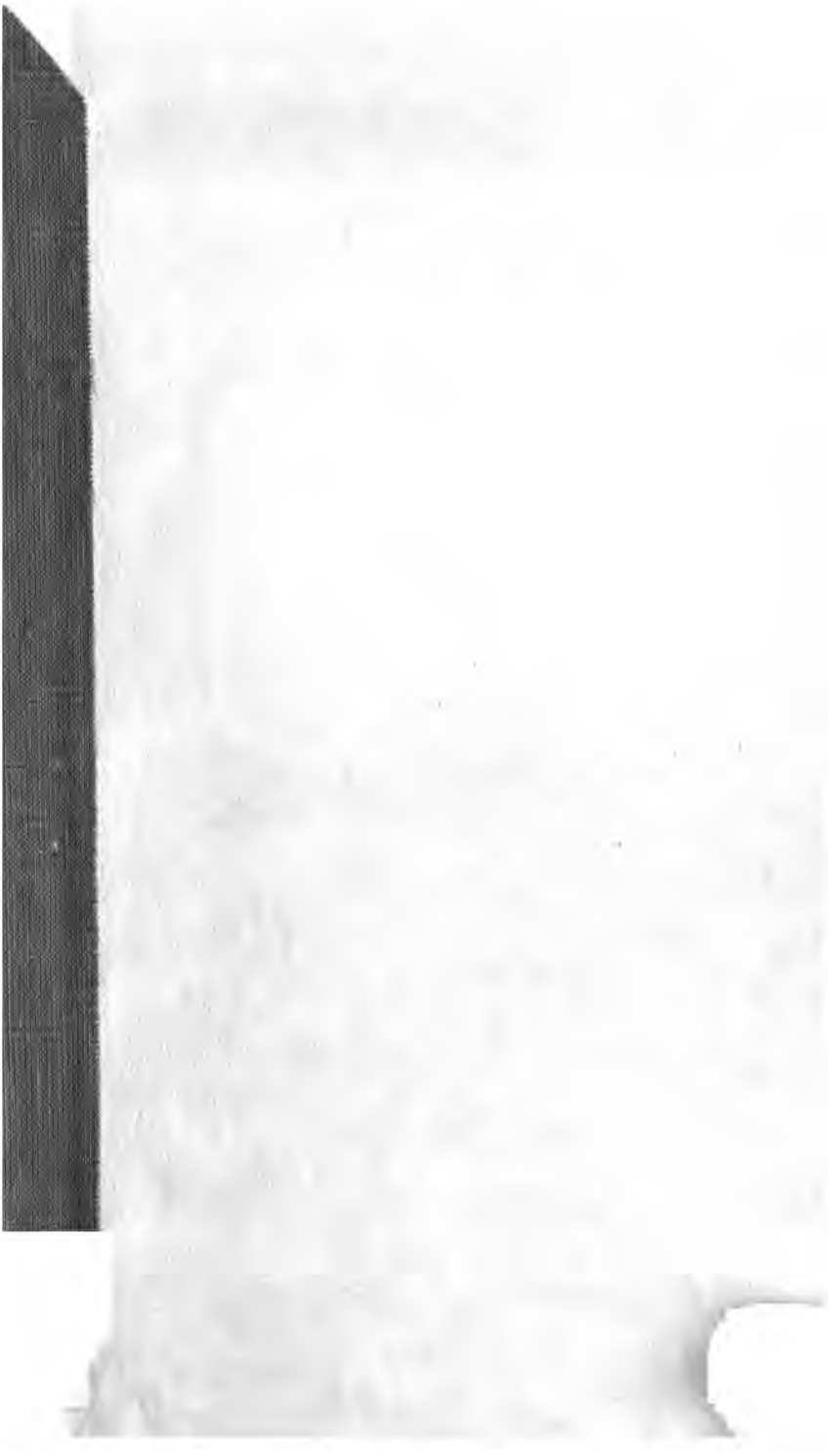

Otto Klopp u. Das Verhalten
der Bürger Wiens 1683
von Karl Weiss
Dubl.
1882. 10,411

Kronawetter.

Dubl. 10.411

Herr Onno Klopp

und

das Verhalten der Bürger Wiens

im Jahre 1683.

Von

Karl Weiß,
Archiv- und Bibliothek-Director.

Wien, 1882.
Rudolf Lechners Verlagsbuchhandlung.
Druck von J. B. Wallishausser.

K!B35.8
b.4

Vorwort.

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 20. October 1882 wurde Herr Bürgermeister E. Uhl vom Herrn Gem.-Rathe Dr. K. Linder darüber interpellirt: ob er geneigt sei, die in dem Werke des Herrn Onno Klopp in gehässiger Weise über das Verhalten der Wiener Bürger während der zweiten Türkenbelagerung erhobenen Anschuldigungen prüfen zu lassen.

Der Herr Bürgermeister erwiderte diese Interpellation mit folgenden Worten:

Aus Anlaß der in den Zeitungen*) veröffentlichten Besprechung des jüngst erschienenen Geschichtswerkes des Herrn Onno Klopp, worin hingewiesen wird, in welch' gehässiger Weise das Verhalten des Stadtrathes und der Bürgerschaft während der zweiten Belagerung durch die Türken dargestellt wird, habe ich sogleich den Herrn Archiv-Director Weiß beauftragt, mir über diese Angelegenheit eine unbefangene und wahrheitsgetreue Darstellung vorzulegen.

Dieser Bericht liegt mir vor, und ich werde den Archiv-Direktor ermächtigen, denselben auf Kosten der Gemeinde zu veröffentlichen.

Auf Grund der in diesem Berichte angeführten Thatsachen will ich einerseits zur Charakteristik der Wahrheitsliebe dieses Schriftstellers und andererseits zur glänzenden Rechtfertigung des tadellosen Verhaltens unserer tapferen und patriotischen Vorfahren nur folgende Punkte hervorheben:

Um zu zeigen, daß der Commandant Graf Starhemberg dem Stadtrathe und der Bürgerschaft bis zur letzten Stunde mißtraute, beruft sich der

*) Deutsche Zeitung v. 18. u. 19. October 1882.

Verfasser auf eine Stelle in dem Briefe des Königs Sobiesky an seine Gemalin vom 13. September 1683, worin dieser schreibt, daß Graf Starhemberg, weil er wahrscheinlich mit dem Stadtrathe auf schlechtem Fuße stehe, ihm bei seinem Einzuge auch nicht Ein Mitglied der städtischen Verwaltung vorgestellt habe.

Nun ist unwiderlegbar nachgewiesen, daß dem König von Polen im Hause des Commandanten, des Grafen Starhemberg, der ganze Stadtrath vorgestellt wurde.

Herr Onno Klopp verschweigt diese Thatsache, wiewohl sie in einem ihm wohlbekannten Werke gedruckt zu lesen ist.

Für die muthige und ausdauernde Hingebung der Bürger während der Belagerung sprechen die Thatsachen, daß alle Mitglieder des Stadtrathes bis zur letzten Stunde auf ihren Posten ausharrten und daß der Kaiser mehrere Mitglieder auszeichnete.

Von der Anerkennung des tadellosen Verhaltens der Bürger gibt die kaiserliche Entschließung vom 5. Juli 1684 Zeugniß, worin Kaiser Leopold I. in vorläufiger Erledigung eines Memoires des Stadtrathes vom November 1683 über die traurige Lage der Bürger erklärt, daß der Stadt-Magistrat, wie die gesammte Bürgerschaft sich bei der jüngsten türkischen Belagerung mit „allem Eifer und großer Tapferkeit sowohl zu Seiner Majestät Wohlgefallen als auch zum ewigen Ruhme der Stadt und ihrer Nachkommen benommen haben.

Noch kräftiger und ehrenvoller ist die Anerkennung, welche der Kaiser den Bürgern der Stadt im Hinblick auf ihren bei der Belagerung bewiesenen opferwilligen Geist in dem Burgfriedens-Privilegium vom 6. Juli 1698 zollte.

Er gab ihnen dieses Privilegium, „weil sie mit Hintangebung von Gut und Blut diese kaiserliche Haupt- und Residenzstadt als eine Vormauer der Christenheit bis dato aufrecht erhielten.“

Auf die unwahre Angabe des Herrn Onno Klopp, daß der gegenwärtige Gemeinderath kein Denkmal den heldenmüthigen Vertheidigern der Burgbastei errichtet habe, ja, daß man nicht mehr die Stätte als solche erkenne, verweise ich auf die Gedenktafel, welche der Gemeinderath im Jahre 1869 an dem Hause Nr. 8 der Löwelbastei anbringen ließ. Diese Gedenktafel mußte zwar bei dem Abbruche der Löwelbastei entfernt werden, es ist aber längst Sorge getragen, daß sie nach der Vollendung des neuen Burgtheaters in würdiger Form wieder erneuert wird.

Ich glaube, die vorerwähnten kaiserlichen Anerkennungen, welche Herr Onno Klopp in seinem Werke nicht erwähnt, schützen hinreichend das Andenken unserer Vorfahren vor tendenziösen Verdächtigungen!“

In Folge der in dieser Interpellations-Antwort erhaltenen Ermächtigung übergebe ich hiemit meinen Bericht der Oeffentlichkeit.

Da ich mich verpflichtet fühlte, für meine Widerlegung auch die quellenmäßigen Beweise beizubringen, so unterzog ich den Bericht einer gründlichen Umarbeitung und hatte dabei die Befriedigung, daß ich nicht nur **alle** Puncte meiner Widerlegung aufrecht erhalten, sondern durch Heranziehung neuer Belege auch erproben konnte.

Die Erfüllung meiner Pflicht fiel mir keineswegs leicht. Nachdem Herr Onno Klopp sich bei den von ihm erhobenen Anklagen auf das Werk des Albert R. v. Camesina „Wien's Bedrängniß im Jahre 1683" beruft, so war ich genöthigt nachzuweisen, daß die von Letzterem aus den gleichzeitigen Relationen und Diarien gemachten Auszüge nicht immer genau mit den Originaltexten übereinstimmen und daß seine Beurtheilung einiger Vorfälle zu weitgehend ist. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit und angesichts der von Herrn Onno Klopp daraus gezogenen Folgerungen war es mir aber unmöglich, darüber hinweg zu gehen.

Die großen Verdienste meines langjährigen, nun verstorbenen Freundes um die Geschichte Wien's werden dadurch nicht im geringsten geschmälert. Durch seine Beurtheilung einiger Vorfälle glaubte er einen Beweis von Unbefangenheit geben zu müssen; aber weder er noch Andere dachten daran,

daß sie je eine Auslegung, wie in dem Werke des Herrn Onno Klopp, finden werden.

Sollte es mir gelungen sein, eines der schönsten Blätter in der Geschichte unserer Stadt von einem häßlichen Flecken befreit zu haben, so wird — davon bin ich überzeugt — Herr Onno Klopp dies rückhaltslos anerkennen. Irren ist menschlich.

So wie der Einzelne, empfindet auch ein Gemeinwesen, das auf seine Vergangenheit stolz ist, schmerzlich unverdiente Kränkungen und tendenziöse Verdächtigungen, letzteres umsomehr, wenn es ohnehin Neid und Mißgunst umgeben.

Wien, 28. October 1882.

K. Weiß.

Die Behauptungen des Historikers Herrn Onno Klopp in seinem jüngst erschienenen Werke: „Das Jahr 1683 und der folgende große Türkenkrieg bis zum Frieden von Carlowitz 1699", über das Verhalten des „Gemeinderathes" (richtiger Stadtrathes) und der gesammten Bürgerschaft Wien's während der zweiten Türkenbelagerung veranlaßten das hochgeehrte Gemeinderaths-Präsidium angesichts der Vorbereitungen zur Säcularfeier der Befreiung unserer Stadt von der Türkennoth, mir den Auftrag zu geben, über die Grundhältigkeit der in dem vorerwähnten Werke aufgestellten Behauptungen eine unbefangene und wahrheitsgetreue Darstellung vorzulegen.

Ich muß vorausschicken, daß Herr Onno Klopp in der deutschen Geschichtsliteratur als ein Kenner der europäischen Geschichte der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, als ein Mann von Wissen und Scharfsinn und als ein in der Erschließung neuer Geschichtsquellen sehr fleißiger Gelehrter gilt, aber auch als ein Mann von einer bestimmten, einseitigen und selbst tendenziösen Auffassung historischer Begebenheiten.

Es ist nicht das erstemal, daß sich Herr Onno Klopp mit dieser Geschichtsepoche beschäftigt. Schon in seinem vor mehreren Jahren erschienenen großen Geschichtswerke: „Der Fall des Hauses Stuart und die Succession des Hauses Hannover

im Zusammenhange der europäischen Ereignisse" besprach er die Belagerung und den Entsatz von Wien vom universellen Standpuncte. Von diesem Standpuncte kommt er nun in diesem Werke auf das ungeheure Ereigniß eingehender zu sprechen, weil nach seiner Ansicht Albert R. v. Camesina's Werk: „Wien's Bedrängniß im Jahre 1683" im VIII. Bande der Berichte und Mittheilungen des Wiener Alterthumsvereines „auf den localen Kreis beschränkt bleibt und die Bedeutung „der Belagerung und des Entsatzes von Wien nicht bloß für „die Monarchie des Hauses Habsburg, sondern für das „gesammte West-Europa, die damalige Christenheit, nicht klar „gestellt wird."

Zu dieser Characteristik der Verschiedenheit des Standpunctes füge ich aber hier gleich bei, daß Herr Onno Klopp mit der Bezeichnung: „Beschränkung auf den localen Kreis" den Standpunct Camesina's nicht genau präcisirt hat; denn Letzterer beschränkt sich allerdings nur auf eine möglichst erschöpfende Darlegung der Vorgänge während der Belagerung; er stellt sich aber darin die Aufgabe, jene Seite des welthistorischen Ereignisses zu behandeln, „in welcher, im Gegensatze zu den so ehrenvollen und großartigen Leistungen der Heerführer und Kriegsmänner vorzüglich das hervorgehoben wird, was von Seite der Wiener Bürger und ihrer Angehörigen während der langwierigen Belagerung gethan wurde, bis es endlich dem Herzog von Lothringen möglich ward, mit dem Entsatzheere heranzurücken und er den alle Welt begeisternden Entscheidungskampf schlagen konnte." Von seinem „universellen" Standpuncte aus verwerthet Herr Onno Klopp die in Camesina's Werke über die Vorgänge während

der Belagerung in Form eines Tagebuches aus gedruckten und ungedruckten Quellen gesammelten Daten nur insoweit, als sie ihm für die Methode seiner Darstellung und für die von ihm angestrebte „Klarstellung" der Begebenheiten zweckdienlich sind. Von seinem hohen Standpuncte aus zeigt er für den Antheil und die Leistungen der Wiener Bürger an der ganzen Action ein ganz geringes Interesse. Bei deren flüchtigen Behandlung scheint er auch von der Aufopferung und der Hingebung der Bürger zur Vertheidigung ihrer Stadt eine geringe Meinung zu haben und bei denselben wenig Verständniß für die große politische Bedeutung des vor den Mauern Wien's entbrannten Kampfes vorauszusetzen.

Nur einige von Camesina gemachte Auszüge, vor Allem dessen Auslegung einiger zeitgenössischer Quellen, veranlassen Herrn Onno Klopp zu einer Kritik des Verhaltens des Wiener Stadtrathes und der gesammten Bürgerschaft, welche darin gipfelt: Ob es wahr sei, daß die Vertreter der Wiener Bürgerschaft in den letzten Tagen der Belagerung sich mit dem Großvessier Kara Mustapha in Unterhandlungen wegen Uebergabe der Stadt einließen, welche Frage er in seiner Schlußfolgerung mit dem Satze beantwortet:

„Derartige Thatsachen (?) ergeben, daß Starhemberg und Cappliers dem Gemeinderathe mißtrauten, reichen jedoch nicht aus zu dem positiven Beweise, daß der Gemeinderath bei Kara Mustapha um eine Capitulation Schritte gethan hat."

Ich will nunmehr die einzelnen Puncte, worauf Herr Otto Klopp seine Beschuldigungen stützt, besprechen, erachte es aber für nothwendig, vorher noch zu constatiren, daß Herr Otto Klopp sich fast bei allen seinen Anschuldigungen auf Camesina's Werk stützt und nicht nur dessen Auszüge aus den von ihm benützten Quellen wörtlich benützt, sondern auch dessen persönliche Ansichten acceptirt. Da aber der Camesina'sche Text für den Nachweis der irrigen Auffassungen des Herrn O. Klopp nicht genügt, so werde ich stets auch die von Camesina benützten Originalquellen citiren, damit Jedermann in der Lage ist, sich ein Urtheil zu bilden.

I. Herr O. Klopp beginnt die Anklage mit den Worten, daß bis zum 5. September keine Differenzen zwischen Starhemberg und dem Gemeinderathe bestanden haben. Um aber zu zeigen, daß schon früher Fälle vorkamen, die von geringer Fügsamkeit der Bürgermiliz Zeugniß geben, greift er auf die ersten Wochen der Belagerung zurück.

Zum Sonntag den 25. Juli bemerkt Herr v. Camesina (S. 27): „Der Commandant Graf Starhemberg, welcher auch, und zwar durch einen Bombensplitter, an der Hand verwundet wurde, verlangte nun alle bürgerlichen Canoniere auf die Basteien. Der Stadtrath sprach diesen beweglich zu, aber sie wollten sich die Sache überlegen, vermuthlich, um nicht unter militärisches Commando zu gerathen, und es fanden sich nur zwanzig Mann ein als zum Aufziehen in die Batterien bereit."

In Dr. Nicolaus Hocke, Syndicus und Stadtschreiber der Stadt, „Kurtzer Beschreibung dessen, was inwährender türkischer Belagerung der k. Haupt- und Residenzstadt Wien geschehen"*), lautet diese Stelle S. 66:

„Eben diesen Tag haben Ihro Excellenz Herr Comendant ihnen alle bürgerl. Kunstabler zu überlassen begehrt, denen von Rath auß der Vorhalt beschehen und bewöglich zugesprochen worden; die haben aber die Sach zu Bedacht genommen, unterdessen 20 Mann zu stellen sich bereit erklärt."

Aus dem Vergleiche beider Stellen ergibt sich, daß Camesina das Wort „Kunstabler" in „Canoniere" verwandelte, und daß der Beisatz „vermuthlich um nicht unter militärisches Commando zu gerathen" die Ansicht Camesina's ist.

Zum „Mittwoch den 28. Juli" schreibt Camesina: „Indessen (d. h. „ungeachtet der Feind ruhiger als gewöhnlich blieb") begehrte Starhemberg dennoch, daß die Bürger bei den Schanzen und auf den Wachen nicht vor Verlauf von 24 Stunden abgelöst werden, was denn auch nach einigen vergeblich durch Hierneys und Hocke gemachten Vorstellungen, daß die Nachtwachen der Bürgerschaft schwer fallen würden, auch in so ferne geschah, daß jeden Tag 400 Mann der Bürgerschaft um 2 U. N. M.

*) Für die Aufgabe, welche sich Dr. Hocke in seinem Werke stellte, und dessen zweifellose Glaubwürdigkeit ist dessen Vorwort bezeichnend, worin er hervorhebt, daß er bei dem Umstande, als die bisherigen Relationen nur den Antheil des Militärs geschildert haben, er sich mit dem beschäftigen wolle, wie die Geheimen und Deputirten Herren Räthe und der Magistrat in politicis et civilibus gehandelt haben.

aufzogen und bis 2 U. N. M. des andern Tags daselbst verblieben. Auch wurde gegen die bürgerlichen Konstabler ein neuerlicher Befehl erlassen und ihnen bei hoher Strafe aufgetragen, an ihren Posten bis zur Ablösung zu bleiben."

Die betreffenden Stellen lauten dagegen bei N. Hocke (S. 76, 77).

„Ihro Excellenz Herr Comendant haben anbefohlen, daß die Burgerschafft in den Stadtgraben bei den Schantzen und Wachten vor 24 Stunden, gleichwie die Soldatesca nicht abgelöst werden solle, welches denen Herren Hauptleuthen vorgehalten und ob zwar dieselbe vermeldet, daß die Burgerschafft die Nachtwacht schwär fallen würde, wollten aber Frühe umb 5 Uhr bis Abends 7 Uhr punctualiter zuhalten, dazue wohlgedacht Ihro Excellenz durch gewisse Comissarios zu disponirn gebetten, so zwar durch Herrn v. Hierneyß und mich beschehen, Ihro Excellenz aber von ihrer gefasten Resolution nicht weichen wollen, derentwegen nachmals von den Rath die Repartition beschehen, daß 350 Mann von der Burgerschafft und 150 Mann von der ledigen Handwerks-Pursch und andere 4 Compagnien zusammen mit 500 Mann täglich von 24 Stund abzulösen."

Nach Erwähnung eines Rufes in Bezug auf Reinlichkeit und Feuersicherheit heißt es weiter bei Hocke S. 76—77:

„Da muss gleich ein Decret von dem Geheimben Gubernio von 27. hujus an den Rath ergangen, daß Wohlgedacht Ihro Excellenz Herr Comendant sich mit 400 Mann täglich befridigen lassen wollen; jedoch

daß ſelbige täglich zuhalten und die erforderte Arbeit verrichten, ſich umb zwei Uhr Nachmittags bei ſolcher Fortifications-Arbeit einfinden und widrum biß andern Tags um zwei Uhr dabei verbleiben ſolle."

„In simuli thäten die Bürgerl. Kunſtäbler denen ihren Vorgeſetzten eine ſchlechte Parition leiſten, welches mit ſtatuirung eines gebührenden Exemples zu remediren, damit die Poſten nit lähr gelaſſen, die Stunden fleiſſig obſerviret und daß von einem Stadtrath die Sauberkeit zu Verhüttung der ſonſt beſorgenden Seuchten und Krankheiten beobachtet, die eingerathene Gruben zum einwerffen den Unflath auff ein und andern Platz verfertiget und hierzu das häuffig auf denen Plätzen und Gäſſen herumbgehende müſſige Weibes-Volk applicirt werden ſolle. Darauff über den Vormittags der Sauberkeit halber ergangenen Rueff ein Stadtrath an die Rottmeiſter der burgerlichen Kunſtäbler ein Decret außfertigen laſſen, daß ſie diejenigen Poſten, allwo ſie hingeſtellt werden, wohl verſehen und die Stunden, gleichwie die Miliz bei hocher Straff und Statuirung eines Exempls fleiſſig halten ſollen."

Nach dem Hocke'ſchen Texte fällt der Befehl Starhembergs wegen des 24ſtündigen Dienſtes der Bürgerſchaft im Stadtgraben beim Schanzen und Wachten ſchon vor den 28. Juli, weil die ganze Angelegenheit bereits am 27. Juli ausgetragen war; ferners iſt bei Cameſina von mehreren Vorſtellungen des Stadtrathes keine Rede, während letzterer dem Commandanten ſchon auf die erſte Aufforderung hin 500 Mann zur Verfügung geſtellt hatte, um 100 Mann

mehr als er selbst in Anspruch nahm — eine Thatsache, die Camesina übergeht.

Zum Montag den 9. August schreibt Camesina (S. 41): Starhemberg begehrte nun, daß ihm von der Bürgerschaft täglich 1300 Mann ohne Widerrede gestellt würden, welchem Verlangen man zwar nachkam, allein mit dem Wunsche, daß die Bürger geschont und nicht an die gefährlichsten Puncte geführt werden mögen, womit sich Starhemberg gerne einverstanden erklärte.

Zum Sonntag den 15. August schreibt Camesina (S. 46): „Endlich wurde angeordnet, daß die per Tag festgesetzten 800 Mann Bürger ohne Widerrede zu stellen seien und allezeit ein Offizier mit ihnen auf die Wache und in die Schanze ziehen solle."

Diese beiden Angaben stehen in Uebereinstimmung mit Hocke (S. 107 und 122).

Zum Sonnabend den 21. August schreibt Camesina (S. 51): „Weil es sich aber begab, daß einige Compagnien der Bürgerschaft von jenen Orten, wohin sie von Starhemberg beordert waren, anderswohin marschirten, wodurch große Unordnung entstand, wurde streng verordnet, daß sich alle Compagnie-Commandanten einzig und allein nach den Befehlen des Obercommandirenden zu richten hätten. Insbesondere war dieser Befehl gegen Obristwachtmeister Rischy und Hauptmann Franckh gerichtet, die viel auf eigene Faust gerirten."

Bei Hocke S. 135 lautet die bezügliche Stelle:

„Die Herren Geheime und Deputirte Herren Räthe erinnerten den Stadtrath durch Decret, daß

die von der Burgerſchaft aufgerichteten Frey=Compagnien von denjenigen Orth, allwohin ſelbige von Jhro Excellenz Herrn Comendanten beordert ſein, anderweitig hier ordinirt wurden, welches eine große Unordnung verurſachte und neben denen der geworbene Soldat bei denen von Tag zu Tag immer ſtärker zunemmenden feindlichen Attaquen gar billig zu überheben und zu verſchonen wäre; daher anbefohlen, die ſobaldige Verordnung zu thun, damit von Freien=Compagnien hinfüro niemand auß demjenigen Poſto, allwohin ein und andere Compagnia von Jhro Excellenz dem Herrn Comendanten ordinirt iſt, verändert und verwechslet, ſondern ein jedweder nach der Ordnung des Herrn Comendanten biß auf weitere Diſpoſition in ſeinem Poſto gelaſſen werde, ſo auch dem Herrn Obriſt=Wachtmeiſter Niſchy und denen Haupt=Leuthen ernennter Freyen=Compagnia zeithun vom Rath auß auferlegt worden."

Vergleicht man den Hocke'ſchen Text mit Cameſina's Angaben, ſo iſt conſtatirt, daß es ſich hier nicht um die reguläre Bürgermilitz, ſondern nur um einige — wie Hocke ſagt — „aus allerlei Volk" zuſammengeſetzte Freicompagnien handelte.

Die Bemerkung, daß Franckh und Niſchy „viel auf eigene Fauſt gerirt" iſt Cameſina's Anſicht, nicht aber auch jene des Stadtſchreibers Hocke.

Wo ſind nach dieſer Darlegung die Fälle von geringer Fügſamkeit der Bürgermiliz? Während der ganzen, mehr als zweimonatlichen Belagerung bereitete eine einzige Compagnie, jene der Konſtäbler, welche überdies nicht einmal

zur regulären Bürgermiliz zählte, Schwierigkeiten. Gegen die *reguläre Bürgermiliz* liegt nicht *ein* Fall vor, aus welcher Verdrossenheit oder Lauigkeit im Dienste gefolgert werden konnte. Was die Constäbler betrifft, so müßte erst näher untersucht werden, weshalb gerade diese ihre Pflichten nicht genau erfüllten und Herr Otto *Klopp* leitet daher schon seine Anklage mit einer *tendenziösen Verdächtigung* der Bürgermiliz ein.

Die übrigen aufgeführten Fälle lassen sich, wie eine unbefangene Prüfung ergibt, nicht als Beispiele der geringen Fügsamkeit der Bürgermiliz anführen.

Wenn der *Stadtrath* bei *Starhemberg* die Bitte stellte, daß die Bürgerschaft vom *Nachtdienste* im Stadtgraben bei den Schanzen und Wachen nicht verwendet werden möge, so war dies nicht veranlaßt durch die Lässigkeit der Bürgermiliz, sondern durch das Bestreben des Stadtrathes, als Vertreter der Bürger, die Kräfte der Bürgermiliz mit Rücksicht auf ihre Familien und ihren Beruf zu schonen, weil der Gesammtstand der regulären Bürgermiliz nur 1815 Mann und jener der Freicompagnien gleichfalls nur beiläufig 1800 Mann war, während das Militär 16.000 Mann zählte. Und doch traf der Stadtrath, als *Starhemberg* bei seiner Resolution verharrte, noch am nämlichen Tage die Verfügung, daß 350 Mann von der Bürgerschaft und 150 ledige Handwerksgesellen zur 24stündigen Dienstleistung herangezogen werden; er war mehr zu leisten bereit, als *Starhemberg* selbst verlangte.

Oder war die Feststellung der Zahl der täglich zur Dienstleistung bestimmten Bürger auf 1300 am 9. August ein

Fall der geringen Fügsamkeit der Bürgermiliz? Und war die Bitte des Stadtrathes, die Bürger nicht an den gefährlichsten Puncten zu verwenden eine unbegründete? Der beste Beleg hiefür ist, daß Starhemberg anstandslos diese Bitte gewährte. Wie sehr übrigens schon damals die Bürgermiliz geschwächt war, beweist die Thatsache, daß die Aufrechthaltung von 1300 Mann nur wenige Tage dauerte und schon am 15. August die zur täglichen Dienstleistung berufene Bürgermiliz auf 800 Mann herabgesetzt und selbst in diese Zahl die Einbeziehung der prima plana gestattet wurde.

Aber auch die Klage des Starhemberg vom 21. August, daß die Commandanten einiger Compagnien seine Befehle nicht genau vollziehen, kann nicht als Beweis der geringen Fügsamkeit der Bürgermiliz hervorgehoben werden. Die „Unordnung" war nicht Mangel an Disciplin, sondern die irrige Auffassung dieser Commandanten, insbesonders des Nischy und Franckh, über ihre Competenz.

Herr Onno Klopp wird mir entgegenstellen, daß er von seinem hohen „universellen" Standpuncte aus und angesichts der ausführlichen Darstellung Camesina's sich nicht bestimmt fand, so tief herabzusteigen und sich mit Quellenstudien über den Act der Belagerung selbst zu beschäftigen. Hätte er nur die Camesina'schen Angaben ohne weiteren Commentar benützt, so ließe sich dagegen nichts einwenden, obgleich es auch dann noch seine Pflicht gewesen wäre, zwischen der ganz subjectiven Auffassung Camesina's und den Thatsachen selbst zu unterscheiden.

Aber bei seinem Bestreben, die Leistungen der Wiener Bürgerschaft herabzusetzen, war es für

ihn die Pflicht bei allen Grundlagen seiner Anschuldigungen auf die Quellen selbst zurückzugreifen.

Hatte Herr Onno Klopp sich die Ergründung der historischen Wahrheit zur Aufgabe gestellt, dann hatte er auch die Pflicht, jene Thatsachen anzuführen, welche die glänzenden Leistungen der Bürger, ihre beispiellose Hingebung, ihren Muth und ihre Ausdauer bei der Vertheidigung ihrer Stadt bezeugen; er hebt dagegen einen vereinzelten Fall hervor, welcher anscheinend das Verhalten der Bürger und die Disciplin ihrer Miliz verdächtigt und verschweigt erstere.

Ist Herr Onno Klopp im Stande nachzuweisen, daß bei der „Soldatesca", den Berufssoldaten des Starhemberg, keine Fälle von Disciplinlosigkeit vorkamen? Und würde er solchenfalls die Hingebung und den Heldenmuth der Soldaten in Zweifel ziehen? Gewiß nicht. Aber Herr Onno Klopp brauchte ein Vorspiel zu der von ihm verfaßten historischen Dichtung.

II. Herr Onno Klopp druckt auf S. 240 seines Werkes einen Bericht des Regierungspräsidenten Grafen Casper Zdenko von Cappliers an Herzog Carl von Lothringen ab, worin ersterer sowie Starhemberg einige Tage vorher im Hinblick auf die große Bedrängniß der Vertheidiger um einen baldigen Succurs bat. In einem Postscriptum fügt er die Worte bei: „Enfin die Gefahr ist größer als dem Papier zu vertrauen."

Darauf Bezug nehmend schreibt Herr Onno Klopp auf S. 249: „In jedem Falle war schon die kundbare Verdrossenheit zur weiteren Gegenwehr in der Einwohner-

schaft ein Symptom, das Besorgniß erregen mußte. Und auf diese Stimmung dürfte sich die Andeutung des Grafen Cappliers in dem P. S. seines Berichtes vom 27. August beziehen: „Die Gefahr ist größer, als dem Papier anzuvertrauen ist.“ —

Ich habe dieser Interpretation der Worte des Grafen Cappliers nur wenig beizufügen: Herr Onno Klopp will nun einmal den Beweis führen, daß Ursache vorhanden war, der Bürgerschaft zu mißtrauen, deshalb schreckt er auch nicht zurück, das P. S. des Cappliers auf die Stimmung der Bürgerschaft, auf die „Entschlüsse, die aus derselben keimen, konnten,“ zu beziehen. Einen greifbaren Anhaltspunkt kann er über den Inhalt dieser Nachschrift nicht beibringen. Indem Herr O. Klopp durch diese Bemerkung Nutzen für seinen Zweck zu ziehen suchte, gibt er nur eine Probe seiner Beweismittel und der Methode seiner Geschichtsschreibung.

III. Als erstes „bedenkliches Anzeichen“ der Haltung des „Gemeinderathes“ (richtiger: Stadtrathes) gilt Herrn Onno Klopp folgendes von Camesina zum „Sonntag den 5. September“ angeführte Factum: „Starhemberg begehrte ferner, daß zwei Rathsherren von Wien stets um ihn sein sollen, damit er sich mit ihnen über die Angelegenheiten der Stadt besprechen könnte. Hierzu wurde Dr. Rudolf und Herr Pätzinger erwählt, denen das Unterkammeramt zwei Reitpferde zur Verfügung stellte; auch mußte ihnen der Oberstwachtmeister Nischy die Liste über die Vertheilung der Bürgerschaft mittheilen. Ingleicher Absicht wurde zur Begleitung des Grafen Cappliers H. Waal ernannt.“

mehr als er selbst in Anspruch nahm — eine Thatsache, die Camesina übergeht.

Zum Montag den 9. August schreibt Camesina (S. 41): Starhemberg begehrte nun, daß ihm von der Bürgerschaft täglich 1300 Mann ohne Widerrede gestellt würden, welchem Verlangen man zwar nachkam, allein mit dem Wunsche, daß die Bürger geschont und nicht an die gefährlichsten Puncte geführt werden mögen, womit sich Starhemberg gerne einverstanden erklärte.

Zum Sonntag den 15. August schreibt Camesina (S. 46): „Endlich wurde angeordnet, daß die per Tag festgesetzten 800 Mann Bürger ohne Widerrede zu stellen seien und allezeit ein Offizier mit ihnen auf die Wache und in die Schanze ziehen solle."

Diese beiden Angaben stehen in Uebereinstimmung mit Hocke (S. 107 und 122).

Zum Sonnabend den 21. August schreibt Camesina (S. 51): „Weil es sich aber begab, daß einige Compagnien der Bürgerschaft von jenen Orten, wohin sie von Starhemberg beordert waren, anderswohin marschirten, wodurch große Unordnung entstand, wurde streng verordnet, daß sich alle Compagnie-Commandanten einzig und allein nach den Befehlen des Obercommandirenden zu richten hätten. Insbesondere war dieser Befehl gegen Obristwachtmeister Rischy und Hauptmann Franckh gerichtet, die viel auf eigene Faust gerirten."

Bei Hocke S. 135 lautet die bezügliche Stelle:

„Die Herren Geheime und Deputirte Herren Räthe erinnerten den Stadtrath durch Decret, daß

die von der Burgerſchaft aufgerichteten Frey=Compagnien von denjenigen Orth, allwohin ſelbige von Ihro Excellenz Herrn Comendanten beordert ſein, anderweitig hier ordinirt wurden, welches eine große Unordnung verurſachte und neben denen der geworbene Soldat bei denen von Tag zu Tag immer ſtärker zunemmenden feindlichen Attaquen gar billig zu überheben und zu verſchonen wäre; daher anbefohlen, die ſobaldige Verordnung zu thun, damit von Freien=Compagnien hinfüro niemand auß demjenigen Poſto, allwohin ein und andere Compagnia von Ihro Excellenz dem Herrn Comendanten ordinirt iſt, verändert und verwechslet, ſondern ein jedweder nach der Ordnung des Herrn Comendanten biß auf weitere Diſpoſition in ſeinem Poſto gelaſſen werde, ſo auch dem Herrn Obriſt=Wachtmeiſter Niſchy und denen Haupt=Leuthen ernennter Freyen=Compagnia zeithun vom Rath auß auferlegt worden."

Vergleicht man den Hocke'ſchen Text mit Cameſina's Angaben, ſo iſt conſtatirt, daß es ſich hier nicht um die reguläre Bürgermilitz, ſondern nur um einige — wie Hocke ſagt — „aus allerlei Volk" zuſammengeſetzte Freicompagnien handelte.

Die Bemerkung, daß Franckh und Niſchy „viel auf eigene Fauſt gerirt" iſt Cameſina's Anſicht, nicht aber auch jene des Stadtſchreibers Hocke.

Wo ſind nach dieſer Darlegung die Fälle von geringer Fügſamkeit der Bürgermiliz? Während der ganzen, mehr als zweimonatlichen Belagerung bereitete eine einzige Compagnie, jene der Konſtäbler, welche überdies nicht einmal

zur regulären Bürgermiliz zählte, Schwierigkeiten. Gegen die reguläre Bürgermiliz liegt nicht ein Fall vor, aus welcher Verdrossenheit oder Lauigkeit im Dienste gefolgert werden könnte. Was die Constäbler betrifft, so müßte erst näher untersucht werden, weshalb gerade diese ihre Pflichten nicht genau erfüllten und Herr Otto Klopp leitet daher schon seine Anklage mit einer tendenziösen Verdächtigung der Bürgermiliz ein.

Die übrigen aufgeführten Fälle lassen sich, wie eine unbefangene Prüfung ergibt, nicht als Beispiele der geringen Fügsamkeit der Bürgermiliz anführen.

Wenn der Stadtrath bei Starhemberg die Bitte stellte, daß die Bürgerschaft vom Nachtdienste im Stadtgraben bei den Schanzen und Wachen nicht verwendet werden möge, so war dies nicht veranlaßt durch die Lässigkeit der Bürgermiliz, sondern durch das Bestreben des Stadtrathes, als Vertreter der Bürger, die Kräfte der Bürgermiliz mit Rücksicht auf ihre Familien und ihren Beruf zu schonen, weil der Gesammtstand der regulären Bürgermiliz nur 1815 Mann und jener der Freicompagnien gleichfalls nur beiläufig 1800 Mann war, während das Militär 16.000 Mann zählte. Und doch traf der Stadtrath, als Starhemberg bei seiner Resolution verharrte, noch am nämlichen Tage die Verfügung, daß 350 Mann von der Bürgerschaft und 150 ledige Handwerksgesellen zur 24stündigen Dienstleistung herangezogen werden; er war mehr zu leisten bereit, als Starhemberg selbst verlangte.

Oder war die Feststellung der Zahl der täglich zur Dienstleistung bestimmten Bürger auf 1300 am 9. August ein

Fall der geringen Fügsamkeit der Bürgermiliz? Und war die Bitte des Stadtrathes, die Bürger nicht an den gefährlichsten Puncten zu verwenden eine unbegründete? Der beste Beleg hiefür ist, daß Starhemberg anstandslos diese Bitte gewährte. Wie sehr übrigens schon damals die Bürgermiliz geschwächt war, beweist die Thatsache, daß die Aufrechthaltung von 1300 Mann nur wenige Tage dauerte und schon am 15. August die zur täglichen Dienstleistung berufene Bürgermiliz auf 800 Mann herabgesetzt und selbst in diese Zahl die Einbeziehung der prima plana gestattet wurde.

Aber auch die Klage des Starhemberg vom 21. August, daß die Commandanten einiger Compagnien seine Befehle nicht genau vollziehen, kann nicht als Beweis der geringen Fügsamkeit der Bürgermiliz hervorgehoben werden. Die „Unordnung" war nicht Mangel an Disciplin, sondern die irrige Auffassung dieser Commandanten, insbesonders des Nischy und Franckh, über ihre Competenz.

Herr Onno Klopp wird mir entgegenstellen, daß er von seinem hohen „universellen" Standpuncte aus und angesichts der ausführlichen Darstellung Camesina's sich nicht bestimmt fand, so tief herabzusteigen und sich mit Quellenstudien über den Act der Belagerung selbst zu beschäftigen. Hätte er nur die Camesina'schen Angaben ohne weiteren Commentar benützt, so ließe sich dagegen nichts einwenden, obgleich es auch dann noch seine Pflicht gewesen wäre, zwischen der ganz subjectiven Auffassung Camesina's und den Thatsachen selbst zu unterscheiden.

Aber bei seinem Bestreben, die Leistungen der Wiener Bürgerschaft herabzusetzen, war es für

ihn die Pflicht bei allen Grundlagen seiner Anschuldigungen auf die Quellen selbst zurückzugreifen.

Hatte Herr Onno Klopp sich die Ergründung der historischen Wahrheit zur Aufgabe gestellt, dann hatte er auch die Pflicht, jene Thatsachen anzuführen, welche die glänzenden Leistungen der Bürger, ihre beispiellose Hingebung, ihren Muth und ihre Ausdauer bei der Vertheidigung ihrer Stadt bezeugen; er hebt dagegen einen vereinzelten Fall hervor, welcher anscheinend das Verhalten der Bürger und die Disciplin ihrer Miliz verdächtigt und verschweigt erstere.

Ist Herr Onno Klopp im Stande nachzuweisen, daß bei der „Soldatesca", den Berufssoldaten des Starhemberg, keine Fälle von Disciplinlosigkeit vorkamen? Und würde er solchenfalls die Hingebung und den Heldenmuth der Soldaten in Zweifel ziehen? Gewiß nicht. Aber Herr Onno Klopp brauchte ein Vorspiel zu der von ihm verfaßten historischen Dichtung.

II. Herr Onno Klopp druckt auf S. 240 seines Werkes einen Bericht des Regierungspräsidenten Grafen Casper Zdenko von Cappliers an Herzog Carl von Lothringen ab, worin ersterer sowie Starhemberg einige Tage vorher im Hinblick auf die große Bedrängniß der Vertheidiger um einen baldigen Succurs bat. In einem Postscriptum fügt er die Worte bei: „Enfin die Gefahr ist größer als dem Papier zu vertrauen."

Darauf Bezug nehmend schreibt Herr Onno Klopp auf S. 249: „In jedem Falle war schon die kundbare Verdrossenheit zur weiteren Gegenwehr in der Einwohner-

ſchaft ein Symptom, das Beſorgniß erregen mußte. Und auf dieſe Stimmung dürfte ſich die Andeutung des Grafen Cappliers in dem P. S. ſeines Berichtes vom 27. Auguſt beziehen: „Die Gefahr iſt größer, als dem Papier anzuvertrauen iſt.“ —

Ich habe dieſer Interpretation der Worte des Grafen Cappliers nur wenig beizufügen: Herr Onno Klopp will nun einmal den Beweis führen, daß Urſache vorhanden war, der Bürgerſchaft zu mißtrauen, deshalb ſchreckt er auch nicht zurück, das P. S. des Cappliers auf die Stimmung der Bürgerſchaft, auf die „Entſchlüſſe, die aus derſelben keimen, konnten,“ zu beziehen. Einen greifbaren Anhaltspunkt kann er über den Inhalt dieſer Nachſchrift nicht beibringen. Indem Herr O. Klopp durch dieſe Bemerkung Nutzen für ſeinen Zweck zu ziehen ſuchte, gibt er nur eine Probe ſeiner Beweismittel und der Methode ſeiner Geſchichtsſchreibung.

III. Als erſtes „bedenkliches Anzeichen“ der Haltung des „Gemeinderathes“ (richtiger: Stadtrathes) gilt Herrn Onno Klopp folgendes von Cameſina zum „Sonntag den 5. September“ angeführte Factum: „Starhemberg begehrte ferner, daß zwei Rathsherren von Wien ſtets um ihn ſein ſollen, damit er ſich mit ihnen über die Angelegenheiten der Stadt beſprechen könnte. Hierzu wurde Dr. Rudolf und Herr Pätzinger erwählt, denen das Unterkammeramt zwei Reitpferde zur Verfügung ſtellte; auch mußte ihnen der Oberſtwachtmeiſter Niſchy die Liſte über die Vertheilung der Bürgerſchaft mittheilen. Zu gleicher Abſicht wurde zur Begleitung des Grafen Cappliers H. Waal ernannt.“

Bei Hocke (S. 178) lautet die betreffende Stelle:

„Und weilen Ihro Excellenz Herr Comandant zwey Herren deß Raths verlanget, so täglich umb ihn wären, mit denen er der Statt Anligenheit halber conferiren köndte, als seynd Herr Pätzinger und Herr Doctor Rudolph verordnet worden, denen der Herr Obrist-Wachtmeister Nischy die Repartition der Burgerschafft ordentlich einreichen, Herr Statt-Unterkamerer aber zwei Pferdt vor sie verschaffen solle, dergleichen auch Ihro Excellenz Herrn Grafen v. Cappliers beschehen und zum Auffwarten Herr Waal per Decretum erinnert worden, damit er allda im Namen deß Stadtraths die Nothdurfft täglich beobachten möge."

Auf Grund des Camesina'schen Textes macht hiezu Herr O. Klopp auf Seite 246 seines Werkes folgende Bemerkung: „Dies hatten bis dahin die beiden Commandanten nicht verlangt; es mußte sich also etwas ereignet haben, was sie zu dieser Forderung bestimmte."

Was unter dem „Etwas" zu verstehen sei, darüber spricht sich Herr O. Klopp nicht aus. Nur im Zusammenhange mit der ganzen Beweisführung, und dem unmittelbar darauf erzählten Vorfalle — auf welchen ich gleich zu sprechen komme — wird diese dunkle, aber doch durchsichtige Andeutung verständlich: Es war Mißtrauen gegen den Stadtrath.

Ohne mich auf das Gebiet der Combination zu begeben, verweise ich auf den Hocke'schen Text, in welchem die Mission der drei Rathsherren ganz klar und bestimmt ausgesprochen ist.

Die Abordnung zweier Stadträthe an Starhemberg war eine Folge der täglich wachsenden Gefahr und der dadurch bedingten Raschheit der militärischen Action; der unmittelbar persönliche Verkehr mit dem Stadtrathe zur schnellen Durchführung der Vorkehrungen geeigneter, als der bei weitem langsamere schriftliche.

Der dem Grafen Cappliers beigegebene Stadtrath hatte sich im Namen des Stadtrathes über die Lage im Innern der Stadt und die von dem Regierungspräsidenten getroffenen Vorkehrungen zu informiren.

IV. Zur „Bestätigung des Mißtrauens von Starhemberg und Cappliers gegen den Gemeinderath von Wien" führt Herr O. Klopp folgenden Fall an: „Heute ist der Diener eines armenischen Arztes mit einem Packet Briefe aus der Stadt gekommen. Er ist sogleich zum Großvesier gebracht worden und hat im Verhöre ausgesagt, daß der Commandant von Wien nicht mehr als 5000 Soldaten noch zur Verfügung habe und der Hilfe höchst bedürfe. Es herrsche eine große Zwietracht zwischen den Bürgern und dem Militär, so daß, wenn die Türken mit dem Sturme (also am 4. September) besser angehalten hätten, vielleicht sich die Bürgerschaft zur Uebergabe der Festung hätte resolviren dürfen. Dies hat den Großvesier so animirt, daß er von sechs Uhr Abends an die ganze Nacht her mit Canoniren und Stürmen hat continuiren lassen."

„Kuniz macht dann seinem gepreßten Herzen Luft mit den Worten: „Der Allerhöchste wolle der Festung beistehen und die christlichen Gemüther vereinigen, daß sie den Feind zurücktreiben mögen. Vor allem aber bitte ich bei solcher

Beschaffenheit der Dinge, bei der drohenden augenscheinlichen Gefahr, mit einem Entsatze oder wenigstens mit einiger Hilfe alsobald der Festung beizuspringen. Aus dem Türkenlager bei Wien um 1 Uhr früh am 6. September 1683."

Herr C. Klopp knüpft daran noch folgende Bemerkungen: „Das Schreiben ist dem Schlusse gemäß an den Herzog von Lothringen gerichtet; jedoch scheint Kunitz eine Abschrift oder eine entsprechende Mittheilung am 6. September auch in die Stadt gegeben zu haben. In diesem Falle hätte das Mißtrauen von Starhemberg und Cappliers gegen den Gemeinderath von Wien eine Bestätigung erhalten."

Diesmal benützt der Verfasser nicht das von Camesina, sondern eine, ohne Angabe des Ortes, gedruckte anonyme Flugschrift, in der nebst anderen die Belagerung betreffenden Documenten sich auch folgendes befindet:

„Diarium", welches der am türkischen Hoff und hernach beym Groß Vezier in der Wienerischen Belagerung gewester Kayserl. Resident Herr Baron Kunitz eigenhändig beschrieben und hernach bey der am Sonntag den 2./12. Septembris 1683 von 9 Uhr früh bis 4 Uhr Abends glücklich von der türkischen Belagerung liberirten Stadt Wien (weiln gedachter Herr Resident sammt denen Türken die Flucht nehmen müssen) in seinem Zelt mit allen seinen andern Sachn hinterlassen hat. Gedruckt im J. 1684." *)

*) Es ist überhaupt fraglich, ob wirklich in dem Kuniz'schen „Diarium" alle jene Aufzeichnungen enthalten sind, welche der anonyme Herausgeber der Flugschrift anführt. Mir ist nicht bekannt, ob das Original der Kuniz'schen Aufzeichnungen noch erhalten ist. In der k. Hofbibliothek in Wien befindet sich aber eine Handschrift (Man. Nr. 7398 olim. Rec. 1137), welche die von dem Herausgeber der Flugschrift veröffentlichten Aufzeichnungen

In dem, in der Stiftsbibliothek in Admont vorhandenen Drucke lautet der Text:

„Eodem ist auch eines armenischen Doctoris Na„mens Schain bedienter mit Briefen aus der Vestung „kommen, und zum Groß Vezier gebracht worden, „welcher in Examino ausgesagt, was Gestalt der Com„mandant nit mehr denn 5000 Soldaten in der Stadt „Wien, und höchstens Succours vonnöthen hätte. In„gleichen wäre ein großer Zwietracht zwischen denen „Burgern und Soldaten darinnen, also wann der Feind „gestern mit seinen Stürmen besser angehalten, vielleicht „die Burgerschaft zur übergab der Vestung sich hätten „resolviren dörffen, welches dem Groß Vezier dergestalt „animinirt, daß er von dato 6 Uhr Abends die gantze „Nacht mit Canoniren und Stürmen continuiren lassen. „Der Allerhöchste wolle der Vestung beystehen, und die „christlichen Gemüther vereinigen, daß sie den Feind „repoussiren mögen. Beförderst aber bitte ich um Gottes „Willen, bey so der Sachen Beschaffenheit, und augen„scheinlicher Gefahr, mit einen Entsatz oder wenigst mit „einigen Succours unverlängter Zeit, alsobalden der „Vestung beyzuspringen.

„So viel diene pro aviso auß dem Türkischen „Feldlager bey Wien in Eil, umb 1 Uhr frühe, den „6. Sept. 1683.“

---

enthält. In dieser Handschrift ist mit keiner Sylbe erwähnt, daß dieselben vom k. Residenten Kuniz herrühren. Ferners enthält die Handschrift Einzelnheiten, welche in der Flugschrift fehlen. Die ganze Angelegenheit bedarf noch einer sorgfältigen kritischen Prüfung; denn die Erzählung des ganzen Vorfalles mit dem Diener des armenischen Arztes ist in der Handschrift gar nicht enthalten.

dieſelben nichts Anderes, als daß nach zweimonatlicher Belagerung in der Stadt einzelne Bürger oder andere Inwohner, deren Muth durch die beiſpielloſen Leiden und Entbehrungen gebrochen, und deren Vertrauen auf die Verſprechungen Starhemberg's und Cappliers in Bezug auf einen baldigen Entſatz erſchüttert war, in leidenſchaftlicher Erregung an eine Uebergabe der Stadt dachten. Solche verzagte Gemüther gab es in jeder Stadt, welche ſich in einer ähnlichen Lage befand. Herr Onno Klopp iſt aufrichtig genug, ſelbſt die Berechtigung des Verlangens der Bürger nach einer Uebergabe der Stadt in Betracht zu ziehen, indem er auf Seite 248 ſchreibt: „Daher darf man denen, die nicht eine Verantwortung für das Ganze trugen, ſondern zunächſt auf die eigene Erhaltung bedacht waren, es nicht ſo ſehr verargen, wenn ſie den Gedanken, der ihnen als klüger erſcheinen mochte, dem Wagniſſe des ferneren Widerſtandes vorzogen, wenn ſie alſo hofften, durch Capitulation wenigſtens ihr und der Ihrigen Leben retten zu können.“

IV. Zur Erhärtung des Verdachtes, daß der Stadtrath an eine Capitulation dachte, druckt Herr O. Klopp eine Rede Starhemberg's an ſeine Soldaten mit dem Bemerken ab, daß dieſe Rede ihre ſchwere Bedeutung auch für die Nichtſoldaten hatte: „Sie enthält indirect die Ankündigung, daß er jedem Verſuche, eine Capitulation zu erlangen, mit allen Nachdrucke entgegentreten werde.“ Es iſt die nämliche, auf die ſich, wie ſchon erwähnt, auch Cameſina beruft und von dieſem auf S. 67 ſeines Werkes in einer Anmerkung nach Lünig's: Großer Herren Reden II. 977 (Leipzig 1719) veröffentlicht iſt.

Dieſelbe lautet:

„Ihr Brüder und auserwählte Soldaten, durch deren Fall die Freiheit auch zugleich erliegen muß, waffnet Eure Herzen wider die grauſamen Barbaren und zeigt ihnen, daß Euere geringe Anzahl von Gott würdig erachtet worden, die Chriſtenheit wider dieſe Ungläubigen zu vertheidigen. Wie? Wollt Ihr den Tod Euerer ſo tapferen Mitbrüger, denen die Rache noch aus den gebrochenen Augen herausſchaut, noch länger ungerochen laſſen? Laſſet vielmehr Alles durch die Schärfe Euerer Schwerter fallen, und, nachdem die Mauern, die Euren Leibern zum Schutze dienen ſollten, ſo jämmerlich gefällt ſind, ſo bemüht Euch, durch das Niederſchlagen der Feinde die Haufen ihrer Leichen Euch zur Bruſtwehr zu machen. Ihr könnt in keinem Kriege noch Streite größeren Lohn und höhere Ehre erwerben und davon tragen.

Wenn nach des großen Cäſar Meinung uns nicht vergönnt iſt, unſer Blut zu verſchwenden, weil dasſelbe nur zum Dienſte des Vaterlandes rühmlich aufgeopfert werden ſoll, ſo laſſet uns für die Ehre und die Wohlfahrt desſelben ſolches deſto beherzter aufſetzen. Alsdann werden die Barbaren ſelbſt, Euch, wenn Ihr alſo auf dem Bette der Ehre den Tod findet, rühmlich nachreden und Eure Häupter mit Ehrenpreis bekränzen.

Allein bereits haben wir obgeſiegt, tapfere Soldaten! Der in der Ferne dick aufſteigende Staub verkündet uns ſchon den Anmarſch des Königs von Polen mit ſeiner tapferen Armee, unſeres großen Troſtes und Er-

Die Originale sämmtlicher Briefe des Königs Sobieski an seine Gemahlin sind in polnischer Sprache geschrieben und befinden sich nach der Angabe des H. F. Oechsle, des Uebersetzers des französischen Textes in die deutsche Sprache (von diesem im Jahre 1827 in Braunschweig herausgegeben) im Familienarchive des Grafen Raczinski. Es ist im Augenblicke für mich unmöglich, von sachkundiger Seite feststellen zu lassen, ob die französische Uebersetzung des Grafen Plater genau ist. Es wird sich in nächster Zeit hiezu die Gelegenheit finden, wenn die, wie mir bekannt ist, in Vorbereitung befindliche Herausgabe des polnischen Textes dieser Briefe erfolgt sein wird.

Wenn König Sobieski diese Aeußerung wirklich gemacht hat, so liegt hier seinerseits ein schwerer Irrthum vor. Der durchgehends verläßliche Stadtschreiber Dr. Hocke schreibt S. 204: „Von dannen (d. i. nach dem Besuche der Kirchen bei St. Stephan und Augustiner) ließen Ihro Excellenz Herr Comendant in seinen Koblwagen höchst gedachte Ihro Königl. Majestät samt dero in teutschen Habit gekleideten Sohn in seine Behausung führen, nachgehends stattlich tractirn, allwo der ganze Stadtrath und Kayſ. Stadtgericht gehorſamſt aufgewartet, und zu den Königl. Handkuß gnädigſt zugelaſſen worden.“

Es wurde daher dem Könige im Hause Starhembergs — ob vor oder nach der Tafel ist nicht klar — der ganze Stadtrath vorgestellt; mithin entfällt die Folgerung des Herrn Onno Klopp. Würde ersterer sich auch bei dieser Stelle auf Camesina, von welchem der Act der Vorstellung auf S. 74 erwähnt wird, gestützt haben, so würde ihm diese

Thatsache nicht entgangen sein. Allerdings hätte er sich dann um die Effectstelle gebracht: „Das Mißtrauen Starhemberg's gegen den Stadtrath insgesammt blieb bis zur letzten Stunde."

VI. Damit aber auch der Gemeinderath des J. 1882 mit Anschuldigungen nicht leer wegkommt, bemerkt Herr O. Klopp (S. 245) emphatisch: „Das Bürgerravelin von 1683 war das Thermopylä der Christenheit. Aber die Spartaner setzten dem Könige Leonidas und seinen Getreuen ein Denkmal zur Erinnerung an ihre Hingabe für das Vaterland. Kein Stein, keine Inschrift mahnt die Nachwelt an den schuldigen Dank für die einstigen Vertheidiger des Bürgerravelins und sagen wir mit Nachdruck hinzu — der Christenheit. Und selbst die Stätte als solche kennt man nicht mehr."

Gegenüber dieser unwahren Angabe — unwahr ist sie in dieser Fassung — verweise ich auf die Gedenktafel, welche der Gemeinderath im Jahre 1869 auf dem Hause Or.-Nr. 8 der Löwelbastei mit der folgenden von Dr. Theodor v. Karajan festgestellten Inschrift errichten ließ:

> „An dieser Stelle stand die Löwelbastei. Hier entbrannte 1683 der Angriff der Türken unter Kara Mustapha immer von Neuem. Am 15. August leitete Rüdiger Graf Starhemberg vom Krankenbette aus die Vertheidigung der arg bedrängten Bastei.
>
> Vom 8. bis 11. September fanden hier die blutigsten, für die Bürger Wien's glorreichsten Kämpfe statt."

Diese Gedenktafel — deren Wortlaut in der 1. Auflage meiner „Geschichte Wien's II., 69, abgedruckt ist —

bestand an diesem Hause bis zum Abbruche der Löwelbastei im Jahre 1873, und es ist längst Sorge getragen, daß sie nach der Vollendung des neuen Burgtheaters in würdiger Form wieder erneuert wird.

Ich glaube die Beweise erbracht zu haben, daß die von Herrn Onno Klopp aufgestellten Behauptungen unbegründet sind. Weder die Disciplin der Bürgermiliz, noch deren Hingebung und Ausdauer bei der Abwehr der großen Gefahr für die Stadt und in deren weiterer Rückwirkung für das Reich, wie für das ganze westliche Europa dürfen angezweifelt werden.

Die Bürger Wien's kämpften ruhmvoll an der Seite der heldenmüthigen kaiserlichen Soldaten für die große Sache der Freiheit und der Cultur bis zur letzten Stunde, — eine That, die nicht abgeschwächt werden kann, nicht abgeschwächt werden darf, weil vielleicht Einzelne an dem glücklichen Erfolge der beispiellosen Ausdauer verzweifelt hatten.

Bedarf es aber noch anderer vollgiltiger Beweise für das makellose Verhalten der Bürger und ihrer Vertreter, so bringe ich die Thatsachen in Erinnerung:

Daß alle Mitglieder des Stadtrathes bis zur letzten Stunde auf ihren Posten ausharrten, daß die verdientesten Mitglieder sich der kaiserlichen Anerkennung erfreut hatten und daß der Kaiser am 5. Juli 1684 in Folge eines Memoires des Stadtrathes vom November 1683, worin dieser um mehrere Begünstigungen zur Erleichterung der Bürger in ihrer traurigen Lage bat, den Letzteren das Zeugniß gab, daß der Stadt-

magiſtrat wie die geſammte Bürgerſchaft ſich bei der jüngſten türkiſchen Belagerung „mit allem Eifer und Tapferkeit, „ſowohl zu Ihro Majeſtät Wohlgefallen, als auch zum „ewigen Ruhme der Stadt und ihrer Nachkommen „benommen haben.“

Noch glänzender iſt die Anerkennung, welche der Kaiſer den Bürgern der Stadt im Hinblick auf ihren bei der Belagerung bewieſenen patriotiſchen und opferwilligen Geiſt in dem Burgfriedensprivilegium vom 15. Juli 1698 zollte. Er gab ihnen dieſes Privilegium, „weil ſie mit Hintangebung von Gut und Blut dieſe kaiſerliche Haupt- und Reſidenzſtadt als eine Vormauer der Chriſtenheit bis dato aufrecht erhielten.“

Wenn Herr Onno Klopp ſeinen Gewährsmann vorſchiebt, um das Verſchulden von ſich abzuwälzen, ſo iſt dies nichts als ein gewandtes Fechterkunſtſtück. Nicht ſein Gewährsmann, ſondern er iſt es, welcher behauptet, daß Starhemberg und Cappliers Urſache gehabt hatten, dem Stadtrathe zu mißtrauen; er ſchleudert die Verdächtigung in die Welt, daß ſich der Stadtrath in Unterhandlungen mit Kara Muſtapha eingelaſſen hat.

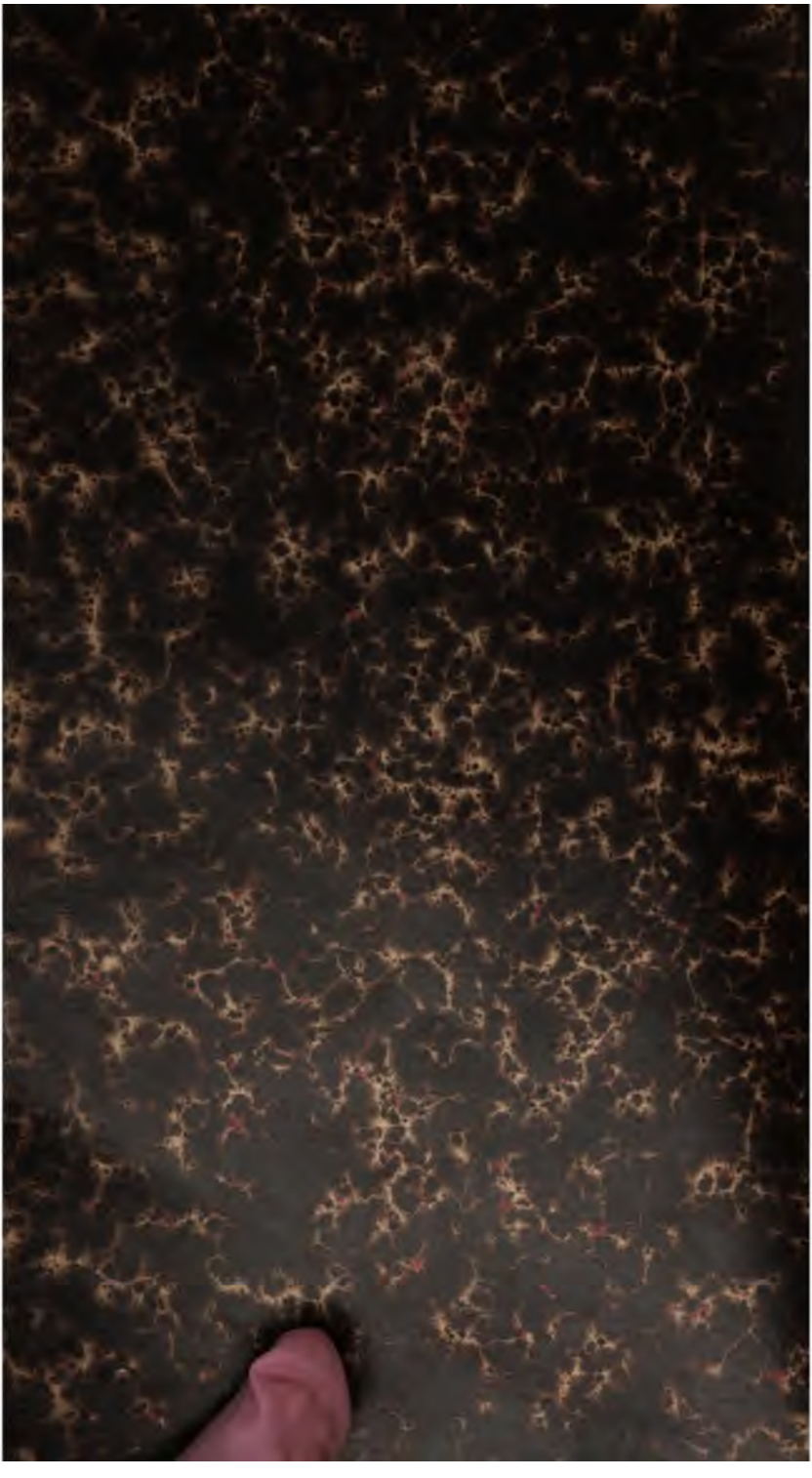

DB 35.8 .W4 C.1
Herr Onno Klopp und das Verhal
Stanford University Libraries
3 6105 037 503 443

DB
35.8
W4

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.